

Merkblatt
"Kleiner Waffenschein" für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
sowie
Verbot des Führens von Anscheinswaffen und
bestimmten tragbaren Gegenständen

Seit dem 01.04.2003 ist für das **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen** mit dem **Zulassungszeichen** der Physikalisch-Technische Bundesanstalt - **PTB** - ein sogenannter "**Kleiner Waffenschein**" erforderlich (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz - WaffG).



Der **Erwerb** und **Besitz** der genannten Waffen ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin erlaubnisfrei.

Das **Führen** (zugriffsbereit Beisichtragen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe) bedeutet, dass die **tatsächliche Gewalt** über die Waffe **außerhalb**

- der **eigenen Wohnung**,
- der **eigenen Geschäftsräume**,
- des **eigenen befriedeten Besitztums** (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer **Schießstätte** ausgeübt wird.

Das Führen beinhaltet auch, eine Waffe z.B. am Körper oder Handschuhfach eines Autos mitzuführen oder eine Waffe in einem Behältnis z.B. Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es z.B.

- für den Transport in einen abgeschlossenen Behältnis, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird;
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern);
- für Signalwaffen für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug;
- für Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen;
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen.

Voraussetzung für die Erteilung des Kleines Waffenschein ist die **Vollendung des 18. Lebensjahres**, die erforderliche **Zuverlässigkeit** des Antragstellers (§ 5 WaffG) sowie die **körperliche und geistige Eignung** (§ 6 WaffG) zum Führen der genannten Waffen.

Die Angaben zur Person werden mit eventuellen Eintragungen im Bundeszentralregister, im Erziehungsregister, im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf die Ausstellung eines Kleinen Waffenschein.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt **65,-- Euro**. Wird der Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der mit dem PTB-Zeichen gekennzeichneten Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt sie nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen sowie
- zum Führen von PTB-Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen, Jahrmärkten etc.).

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre PTB-Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- **außerhalb** von Schießstätten und außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums **zu schießen** (gilt auch an Silvester).

PTB-Waffen dürfen demnach nur zum Einsatz kommen, sofern eine **Notwehrsituation** oder ein gerechtfertigter **Notstand** vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn Sie die Waffen einsetzen, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 Strafgesetzbuch - StGB Notwehr bzw. § 34 StGB Rechtfertigender Notstand).

Für zugelassene Reizstoffsprüngeräte - gekennzeichnet durch BKA-Raute bzw. PTB-Trapez - oder Pfefferspray (Tierabwehrspray) ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich!



Seit 2009 gilt zudem ein **Verbot des Führens von folgenden Gegenständen** (gemäß § 42 a WaffG)

- Anscheinswaffen
- Hieb- und Stoßwaffen
- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm.

Ausnahmen vom Verbot des Führens gelten

- bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
- beim Transport in einem abgeschlossenen Behältnis,
- wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt (z.B. Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder ein allgemein anerkannter Zweck).

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden; dies gilt auch für Nachbildungen von Schusswaffen oder für unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist (siehe Kleiner Waffenschein) und vorliegt. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Gesamtgröße die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.